

# ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der  
Stadt Königswinter im Jahr  
2017*

# INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung	4
Grundlagen	4
Prüfbericht	4
Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Prüfungsablauf	6
→ Tagesabschluss	7
→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	8
Ordnungsmäßigkeit	8
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	9
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	11
→ Kennzahlenvergleich	13
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)	13
Vollstreckung	17
→ Anlagen: Ergänzende Tabelle	22

## → Managementübersicht

- nach wie vor kein IT-Benutzer-Berechtigungskonzept, bereits mehrfach durch gpaNRW und die örtliche Revision dringend empfohlen,
- keine schriftlichen Regelungen zum Umgang mit Bargeld ohne bestehende Einnahmekasse und zu Aufrechnungen,
- keine schriftlichen Regelungen zur wirtschaftlichen Betreuung von Vollstreckungsforderungen,
- technische, persönliche und räumliche Voraussetzungen zur Abnahme der Vermögensauskunft und zur Eintragung ins Schuldnerverzeichnis liegen noch nicht vor,
- noch keine weitergehenden schriftlichen Regelungen für die Bearbeitung von Insolvenzverfahren,
- noch keine schriftlichen Regelungen zur Einzelwertberichtigung oder zur Pauschalwertberichtigung getroffen,
- noch kein kennzahlengestütztes Berichtswesen aufgebaut,
- hoher Personaleinsatz in der Zahlungsabwicklung im engeren Sinne, aber Leistungskennzahl Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Nähe Median,
- Anteil Lastschriftabbucher noch steigerbar,
- Aufwendungen je Einzahlung über dem Mittelwert,
- keine zeitgerechte Abwicklung der ungeklärten Zahlungseingänge wegen mangelnder Mitarbeit der Fachämter bei der Abwicklung,
- vor allem durch Jugend- und Sozialamt erfolgen vielfach keine Sollstellungen (Laufzettel),
- Mahnquote leicht unter dem Mittelwert, Erfolgsquote Mahnungen neuer Maximalwert,
- Personalquote Vollstreckung leicht unter dem Mittelwert,
- Deckungsgrad Vollstreckung am Mittelwert,
- Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle unter dem Mittelwert,
- Leistungskennzahl erledigte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle niedrig nur leicht über dem ersten Quartil,
- bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle deutlich unter dem Mittelwert, aber mit steigender Tendenz,
- neue Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle leicht unter dem Median,
- Aufwendungen je erledigte Vollstreckungsforderung oberhalb des Mittelwertes.

# → Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung

## Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Der Prüfbericht richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

## Prüfbericht

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sind auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahldefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen wurden in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Ergebnisse von Analysen bezeichnet die gpaNRW im Prüfbericht als **Feststellung**. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu muss die Kommune eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Dies wird im Prüfbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Königswinter hat die gpaNRW eine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht. Die Stellungnahme ist im Bericht berücksichtigt.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die gpaNRW im Prüfbericht als **Empfehlung** aus.

## Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten (Tagesabschluss),
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2016.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellt die gpaNRW bei den Leistungskennzahlen mit Hilfe statistischer Größen die Extremwerte sowie den Mittelwert und für die Verteilung der Kennzahlenwerte auch drei Quartile dar. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind.

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung vergleicht die gpaNRW die mittleren kreisangehörigen Kommunen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 50 Kommunen<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Stichtag 06. April 2017

## → Prüfungsablauf

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung in Königswinter hat Johannes Schwarz vom 03. April 2017 bis 06. April 2017 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Königswinter hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert. Das Prüfungsergebnis hat der Prüfer mit dem Kämmerer, dem Geschäftsbereichsleiter Finanzen und dem Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung am 06. April 2017 erörtert.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

## → Tagesabschluss

Die gpaNRW hat die Finanzmittelkonten mit den Bankkonten analog § 30 Abs. 4 GemHVO NRW abgeglichen. Hierzu haben wir die Salden der jeweils letzten Kontoauszüge der Kreditinstitute erfasst, bei denen die Stadt Königswinter Geschäftskonten unterhält. Den ermittelten Istbestand hat die gpaNRW der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt.

Die einzelnen Positionen sind der Anlage 1 dieses Berichtes zu entnehmen.

### → **Feststellung**

Der Abgleich zwischen Soll- und Ist-Bestand ergab keinen Unterschiedsbetrag.

## → Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die gpaNRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Königswinter einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die gpaNRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die gpaNRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3<sup>2</sup> ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet.

Die Stadt Königswinter erreicht einen Erfüllungsgrad von 76 Prozent (Mittelwert 75 Prozent). Dieser verteilt sich wie folgt auf die drei Themenfelder:

- Ordnungsmäßigkeit 89 Prozent (Mittelwert 87 Prozent),
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik 69 Prozent (Mittelwert 70 Prozent) und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling 33 Prozent (Mittelwert 25 Prozent).

Folgende Punkte aus dem Erfüllungsgrad bieten Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten:

### Ordnungsmäßigkeit

Der Erfüllungsgrad von 89 Prozent bei der Ordnungsmäßigkeit gibt Aufschluss darüber, dass kaum Regelungslücken bestehen. Die im Folgenden aufgezeigten Ergänzungen sollten entweder in die „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung“ (DA Fibu) der Stadt Königswinter vom Januar 2015 aufgenommen oder gesondert geregelt werden. Dann reicht ein Hinweis in der Dienstanweisung aus.

Entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 2.2 GemHVO NRW hat die Kommune Festlegungen über die Berechtigungen im Verfahren zu treffen. Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware sollte daher ein Konzept bestehen. Ein solches Konzept besteht nicht, obwohl bereits im Bericht der gpaNRW über die

<sup>2</sup> nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

überörtliche Prüfung der Informationstechnologie vom 07. Januar 2010 die Erarbeitung u. a. eines IT-Benutzer-Berechtigungskonzeptes als besonders dringlich empfohlen wurde. Die örtliche Revision weist ebenfalls seitdem in ihren jährlichen Prüfberichten auf die Notwendigkeit der verschiedenen Konzepte hin. Zurzeit werden nach § 19 Abs. 4 DA Fibu die notwendigen Berechtigungen durch den Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung festgelegt. Die Rollen werden durch die IT zugewiesen.

→ **Empfehlung**

Die verschiedenen empfohlenen Konzepte in der Informationstechnologie sollten baldmöglichst erarbeitet werden, um eine höchstmögliche Sicherheit erreichen zu können.

Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich zu regeln.

→ **Feststellung**

Es besteht keine schriftliche Regelung zum Umgang mit Bargeld in Organisationseinheiten ohne Einnahmekasse.

→ **Empfehlung**

In der DA Fibu sollte schriftlich geregelt werden, dass Bargeld unverzüglich an die Stadtkasse weiterzuleiten ist, sofern keine Einnahmekasse eingerichtet ist.

Aufrechnungen werden bei der Stadt Königswinter in der Praxis eingesetzt und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Kunden erklärt. Dazu gibt es gesonderte Anschriften.

→ **Empfehlung**

Der Vollständigkeit halber sollte das Instrument der Aufrechnung mit in die Dienstanweisung aufgenommen werden, insbesondere Voraussetzungen, interne Arbeitsschritte und Zuständigkeiten.

## Organisation/Prozesse/Informationstechnik

In diesem Teilbereich kommt die Stadt Königswinter auf einen Erfüllungsgrad von 69 Prozent. Mit ausschlaggebend dafür ist, dass in Königswinter verspätete Sollstellungen an vielen Stellen zu Problemen führen. So ist zwar der Zahlungseingangsprozess soweit wie möglich automatisiert, allerdings kann ohne vorliegende Sollstellung keine Zuordnung erkannt werden. Hierdurch bedingt ist ein erhöhter personeller Aufwand erforderlich, da die einzelnen Fachämter telefonisch über den Zahlungseingang informiert werden müssen, sofern eine zuständige Stelle im Hause vermutet werden kann. In vielen Fällen wird dann durch das Fachamt telefonisch mitgeteilt, dass die Zahlung einem Debitor zugeordnet werden könne. Eine Sollstellung durch Erstellung eines Laufzettels erfolgt dennoch auch dann in vielen Fällen nicht.

→ **Feststellung**

Im Rahmen der Prüfung der ungeklärten Einzahlungen war festzustellen, dass vielfache Verstöße gegen § 23 Abs. 4 der DA Fibu vorlagen.

Weitere Ausführungen zu den ungeklärten Einzahlungen erfolgen im weiteren Bericht.

Für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen sollten Regelungen bestehen. Für eine einheitliche Vorgehensweise kann es sinnvoll sein, unter anderem folgende Punkte schriftlich zu fixieren:

- Reihenfolge und Priorität der Vollstreckungsfälle,
- Beschaffen von Informationen,
- welche Maßnahmen des Vollstreckungs-Innendienstes Vorrang haben,
- nach welchen Kriterien und Verfahren Vollstreckungs- Instrumente wie z. B. die Vermögensauskunft und die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis eingesetzt werden und
- wann eine Abgabe an den Vollstreckungs-Außendienst erfolgt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Königswinter sollte Regelungen zur wirtschaftlichen Betreibung von Vollstreckungsforderungen schriftlich dokumentieren.

Die Reform der Sachaufklärung ist seit dem 01. Januar 2013 in Kraft, in Königswinter wurde sie bisher teilweise umgesetzt. Die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft selbst abzunehmen, wird bisher nicht genutzt. Zwar besteht ein Optionsrecht im Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW). Demnach können sich die Kommunen entscheiden, ob sie selbst durchführen oder den Gerichtsvollzieher beauftragen. Der Gerichtsvollzieher wurde nach Angaben der Stadt in 2015 in 16 Fällen beauftragt, in 2016 in 18 Fällen. Der Vorteil der Selbstabnahme liegt jedoch darin, dass die Kommune das gesamte Verfahren in der Hand behält und eventuelle Unklarheiten in Fremdberichten vermeidet. Somit sind für den Aufwand für die Selbstabnahme keine wesentlichen Mehrarbeitszeiten zu erwarten, da bei der Fremdbabnahme die Versendung sowie die Auswertung zu berücksichtigen sind. Nach Angaben der Stadt Königswinter sind die technischen Voraussetzungen zur Selbstabnahme aber zurzeit noch nicht erfüllt.

Vor allem aber wurde bislang darauf verzichtet, einen Vollstreckungsschuldner in das Schuldnerverzeichnis eintragen zu lassen. Die Eintragung durch den Gerichtsvollzieher kann dies nicht ersetzen. Dazu besteht keine rechtliche Grundlage. Zwar ist ein Gerichtsvollzieher nach § 882 ZPO grundsätzlich berechtigt, einen Eintrag ins Schuldnerverzeichnis zu veranlassen. Die im Vergleich zur ZPO spezialgesetzlichen und damit vorrangigen Bestimmungen des § 5a Abs. 1 VwVG schränken die Kommune bei der Beauftragung des Gerichtsvollziehers aber auf die Abnahme der Vermögensauskunft ein. Denn hier wird nur auf die §§ 802 c-I ZPO verwiesen. In § 284 Abs. 9 AO wird der Kommune selbst die Ausübung ihres Ermessens übertragen, den Eintrag in das Schuldnerverzeichnis vorzunehmen.

Damit verzichtete die Stadt Königswinter auf einen Teil ihrer rechtlichen Möglichkeiten, um ihre fälligen Forderungen durchsetzen zu können. Die Klarstellung in § 5a Abs. 1 letzter Satz VwVG NRW vom 01. August 2016 sollte die Stadt Königswinter als Anlass nehmen, diese Möglichkeit auch zu nutzen.

→ **Empfehlung**

Die Vollstreckung der Stadt Königswinter sollte zügig in die Lage versetzt werden, die Vermögensauskunft und die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis selbst vorzunehmen. Die

technischen, persönlichen und räumlichen Voraussetzungen sollten so bald als möglich geschaffen werden.

Nach § 32 Abs. 4 DA Fibu ist die Stadtkasse die zuständige zentrale Stelle der Stadt Königswinter, die sämtliche sich aus Insolvenzverfahren Dritter für die Stadt Königswinter ergebenden (zahlungswirksamen) Maßnahmen federführend bearbeitet.

→ **Empfehlung**

Für die Bearbeitung von Insolvenzverfahren sollte die Stadt Königswinter weitergehende Zuständigkeiten, Bearbeitungsstandards und eine Wertgrenze für die Beteiligung an Insolvenzverfahren schriftlich definieren.

Nach § 32 i. V. m. § 37 GemHVO NRW ist die Stadt Königswinter verpflichtet, die im Jahresabschluss ausgewiesenen Forderungen auf ihre Werthaltigkeit zu untersuchen. Vor allem bei den Vollstreckungsforderungen sind hier Regelungen erforderlich, die die Stetigkeit des Verwaltungshandelns dokumentieren. So sind z. B. Unterscheidungen nach den Kriterien einwandfrei, zweifelhaft oder uneinbringlich erforderlich. Ebenso sollte zwischen Einzel- und Pauschalwertberichtigung entschieden werden können, sofern sich dies aufgrund des Verlaufs der Vorjahre anbietet.

→ **Empfehlung**

Um sicherzustellen, dass gleiche Sachverhalte gleich beurteilt werden, sollten die Grundsätze für die Forderungsbewertung an geeigneter Stelle schriftlich dokumentiert werden. Dabei sollten auch Regelungen für Pauschalwertberichtigungen getroffen werden.

## Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

Hier erzielt die Stadt Königswinter 33 Prozent. Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sollten auch entsprechend § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) bestimmt werden.

Sie sind Voraussetzung, um ein Berichtswesen für das Forderungsmanagement aufzubauen. Damit kann u. a. der Erfolg und die Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung überprüft werden. Handlungserfordernisse und Steuerungsmöglichkeiten werden erkennbar.

Aus Sicht der gpaNRW gibt es wichtige Ziele und Kennzahlen, die steuerungsrelevant sind.

Für die Zahlungsabwicklung zum Beispiel:

- Personalkennzahlen (ideal unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistungen - also fallzahlbezogenen Kennzahlen),
- Prozesskennzahlen (Quote an nicht automatisiert verarbeiteten Einzahlungen, Quote an nicht zuordenbaren Einzahlungen usw.).

Für die Vollstreckung zum Beispiel:

- Personalkennzahlen: Fälle je Stelle,
- Auswertung von Bearbeitungsrückständen, Erledigungsquoten,
- Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung: Deckungsgrad der Vollstreckung.

Für das Forderungsmanagement könnten beispielweise folgende Kennzahlen sinnvoll ergänzt werden:

- Mahnquote: Höhe der Forderungen (Fall, Summe), die angemahnt werden,
- Erfolgsquote von Mahnungen (Erledigung nach Mahnung),
- Vollstreckungsquote: Welcher Anteil der entstandenen Forderungen geht in die Vollstreckung über?,
- Altersstruktur und Forderungsgrund,
- Durchschnittliche Dauer eines Vollstreckungsvorgangs.

In der Stadt Königswinter gibt es lediglich allgemeine Zielwerte. Somit kann auch keine Überprüfung erfolgen.

Die Stadt nimmt am Vergleichsring IKVS teil. Zurzeit findet allerdings keine Auswertung der Daten statt. Das soll wieder geändert werden, sobald die personellen Voraussetzungen dies zulassen.

→ **Empfehlung**

Es sollte zeitnah ein kennzahlengestütztes Berichtswesen aufgebaut werden, das die Effizienz der Maßnahmen in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung transparent macht.

## → Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die gpaNRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwenden wir die KGSt®-Durchschnittswerte<sup>3</sup>.

### Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung i.e.S. gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung i.e.S. für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig.

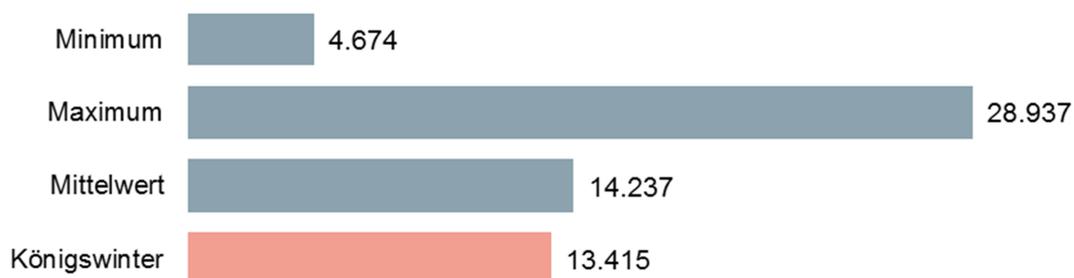
### Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i.e.S. je 10.000 Einwohner

In den Stellenvergleich für die Zahlungsabwicklung i. e. S. sind insgesamt 5,20 Vollzeit-Stellen eingeflossen. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,65 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2016 ein Wert von 1,29 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Königswinter 33 Prozent über dem interkommunalen Mittelwert.

### Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (61.012 in 2016) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile (4,55 in 2016) ergibt sich ein Wert von 13.415 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Königswinter wie folgt:

### Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2016



<sup>3</sup> Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

Königswinter	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
13.415	11.639	14.121	16.259	50

Die Einzahlungen je Vollzeit-Stelle liegen in der Zahlungsabwicklung der Stadt Königswinter fünf Prozent unterhalb des dritten Quartils.

Um festzustellen, ob der hohe Wert eventuell durch Verzicht auf SEPA-Lastschriften zustande kommt, werden die Einzahlungen den Einwohnern gegenübergestellt. Hier erzielt Königswinter 2016 einen Wert von 15.195 Einzahlungen je 10.000 Einwohner. Damit ordnet sich Königswinter 24 Prozent oberhalb des Mittelwertes von 12.242 ein. Das lässt auf begrenzte Steigerungsmöglichkeiten bei den Lastschriftermächtigungen schließen.

### Aufwendungen je Einzahlung

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der Einzahlungen resultieren Aufwendungen je Einzahlung von 5,93 Euro. Damit positioniert sich die Stadt Königswinter wie folgt:

#### Aufwendungen je Einzahlung 2016

Königswinter	Minimum	Maximum	Mittelwert
5,93	2,54	13,25	5,40

### Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

Voraussetzung für eine gute Unterstützung ist vor allem, dass Sollstellungen durch die Fachämter unverzüglich erfolgen, sobald die Forderung entstanden ist. Ansonsten entstehen ungeklärte Zahlungsein- und -ausgänge. Die folgende Kennzahl verdeutlicht die Belastung der Zahlungsabwicklung, die durch die aufwändigere Verarbeitung von ungeklärten Zahlungsbewegungen entsteht.

#### Ungeklärte Einzahlungen je 10.000 Einzahlungen



Insgesamt lagen zum Zeitpunkt der Prüfung 1.617 ungeklärte Einzahlungen für die Stadt vor.

Diese verteilen sich wie folgt:

**Verteilung der ungeklärten Einzahlungen und der jeweilige Gesamtbetrag**

Monat	Anzahl	Gesamtbetrag
Januar 2016	17	55.531,46
Februar 2016	17	3.492,88
März 2016	12	2.912,22
April 2016	13	12.738,59
Mai 2016	39	16.265,41
Juni 2016	22	7.832,85
Juli 2016	16	3.372,89
August 2016	13	21.796,10
September 2016	29	15.867,42
Oktober 2016	23	18.245,85
November 2016	45	34.058,11
Dezember 2016	59	1.557.220,60
<b>Gesamt 2016</b>	<b>305</b>	<b>1.749.974,38</b>
Januar 2017	210	1.717.275,31
Februar 2017	314	697.876,66
März 2017	625	2.973.162,70
03. April 2017	163	65.270,77
<b>Insgesamt</b>	<b>1.617</b>	<b>7.202.891,32</b>

Nach § 23 Abs. 4 GemHVO NRW ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen und Verpflichtungen der Gemeinde erst bei Fälligkeit erfüllt werden. Nach § 23 Abs. 4 DA Fibu sind bei Forderungen der Stadt gegenüber Dritten zeitgleich mit der Zahlungsaufforderung entsprechende Laufzettel zu fertigen.

Zusätzlich zu den aufgeführten UZE sind weitere offene ungeklärte Einzahlungen aus den Jahren 2014 und 2015 Anfang März 2017 in Höhe von 41.818,67 Euro als außerordentlicher Ertrag vereinnahmt worden. Grundlage hierfür war ein Vermerk vom 07. März 2017.

Für weitere Ausführungen wird auf die zurückliegenden Prüfberichte der Revision der Stadt Königswinter verwiesen. Die UZE sind vielfach ohne Mühe bestimmten Bereichen zuzuordnen. Dabei fallen vor allem der Jugend- und der Sozialbereich auf. Ebenso wie die Revision der Stadt Königswinter hat auch die gpaNRW Verständnis dafür, dass in der Zeit der großen Belastung durch den enormen Anstieg von Asylsuchenden die Aufklärung und Verbuchung der UZE nicht leistbar war. Die Situation hat sich seitdem aber wieder normalisiert. Trotzdem sind keine Anzeichen einer Verbesserung erkennbar.

Durch die nicht erfolgten Sollstellungen (Laufzettel) muss befürchtet werden, dass Liquiditätsverluste für die Stadt Königswinter entstehen bzw. bereits entstanden sind, da die Stadtkasse bzw. nachfolgend die Vollstreckung nicht ohne Anordnung tätig werden darf. Gerade in den vorgenannten Ämtern ist die freiwillige Zahlungsbereitschaft der Kunden nicht besonders hoch einzuschätzen.

→ **Feststellung**

Aus der vorstehenden Tabelle mit den ungeklärten Einzahlungen ist zu ersehen, dass sowohl gegen die Vorschrift der Gemeindehaushaltsverordnung als auch gegen die Dienstweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Königswinter in großem Umfang verstoßen wird.

Zu dieser Feststellung hatte die gpaNRW um Stellungnahme der Stadt Königswinter gebeten. In ihrer Antwort vom 05. Juli 2017 geht die Stadt wie folgt darauf ein:

- Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nicht um ein Problem der Kasse handelt, da die Kasse ohne Buchungsanordnung nicht tätig werden darf. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass ungeklärte Einzahlungen bereits als liquide Mittel eingegangen sind und somit nicht mehr vollstreckt werden müssen. Anders wäre dies bei offenen Forderungen, die aber offensichtlich nicht Gegenstand dieser Analyse waren.
- Die hohen Buchungsrückstände im Zeitraum Januar bis April 2017 sind insbesondere auf die Jahresabschlussarbeiten zurückzuführen, die auch zu Rückständen bei der Verbuchung des Finanzausgleichs beitragen. Da es sich um Einzahlungen mit hohen Beträgen handelt, die der Finanzbuchhaltung bekannt sind und nicht vollstreckt werden müssen, ist diese Vorgehensweise zwar nicht glücklich aber aufgrund der personellen Ressourcen erforderlich gewesen. Es wird seit 2015 ein deutlicher Anstieg an Buchungsfällen in der Finanzbuchhaltung von ca. 10 % p.a. bei gleichbleibender Personalkapazität registriert, so dass sich dieser Effekt in der Vergangenheit nicht ausschließen ließ.
- Gleichermaßen gibt es aufgrund der drei Verwaltungsstandorte Verzögerungen zwischen dem Versenden und dem Verbuchen von Buchungsanordnungen. Im Rahmen des Jahresabschlusses darf nicht unerwähnt bleiben, dass ferner alle Buchungen der Altstadtsanierung auf Wunsch der Planungsabteilung bis zum Jahresabschluss nicht verbucht werden. Wegen der Komplexität dieses Projektes wird das gesamte Jahr dann als Jahresabschlussarbeit in einem kurzen Zeitraum analysiert und kontiert. Aufgrund des Auslaufens dieses Projektes handelt es sich lediglich noch um ein temporäres Problem.
- Die fehlenden Buchungsanordnungen im Jugend- und Sozialbereich waren sicherlich im Jahr 2015 und teilweise aufgrund der personellen Wechsel inkl. der Reorganisationsmaßnahmen im Bereich Asyl auch noch in 2016 der hohen Anzahl der Neuzuweisungen von Asylbewerbern geschuldet. Es wird davon ausgegangen, dass nicht zuletzt aufgrund der deutlich gesunkenen Zuweisungen sowie der Wegfall der Gebührenanordnungen es hier zu einer Normalisierung der Verbuchungssituation kommen wird.
- Insgesamt gehe ich davon aus, dass für die aktuelle Situation und für die Zukunft eine deutliche Verbesserung zu unterstellen ist. So werden alleine aufgrund der Umstellung des Verfahrens zur Abrechnung von Gebühren für die Nutzung von Übergangsheimen, anders als in der Vergangenheit, viele Sollstellungen gar nicht erst entstehen und sich die Problemstellung damit insgesamt verringern. Weiterhin basieren die Angaben, die der GPA-Prüfung zugrunde liegen, auf dem Datenbestand von Anfang April. Zwischenzeitlich sind „nur“ noch rd. 100.000 Euro von den zuvor genannten 1,75 Mio. Euro offen.

Die gpaNRW kann die vorgebrachten Gründe für die bestehenden UZE nachvollziehen. Allerdings muss auf die fehlenden Sollstellungen auf Seite 16 unten nochmals eingegangen werden. Im letzten Satz des ersten Absatzes der Stellungnahme wird der Eindruck erweckt, dass die

offenen Forderungen „offensichtlich“ nicht Gegenstand der Analyse waren. Tatsächlich ist keine Prüfung im Jugend- und Sozialbereich erfolgt. Es sollte aber ein Umdenken bei den offenen Forderungen erfolgen, indem bei jedem Bescheid auch unverzüglich eine Sollstellung erfolgt, um eventuelle Liquiditätsverluste zu vermeiden. Denn erst dann können die Kasse und die Vollstreckung handeln.

## Mahnläufe

Eine Woche nach Fälligkeit erfolgt eine Mahnung durch die Zahlungsabwicklung. Gemahnt wird im zweiwöchentlichen Rhythmus. In 2016 erfolgten 6.641 Mahnungen. Daraus ergeben sich 1.654 Mahnungen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Königswinter aktuell leicht unter dem Mittelwert von 1.681.

Für die weitere Bearbeitung ist wichtig, wie hoch die Erfolgsquote, d. h. der Anteil der aufgrund der Mahnung erfolgten Einzahlungen ist. Die Mahnungen haben in der Zahlungsabwicklung Königswinter eine Erfolgsquote von 78,2 Prozent. Damit bildet die Zahlungsabwicklung Königswinter aktuell den neuen Maximalwert. Dieser lag bisher bei 78,1 Prozent. Dies spricht für eine überdurchschnittlich ausgeprägte Zahlungsmoral der Schuldner. Allerdings ist durch die Ausführungen zu den ungeklärten Zahlungseingängen die Einschränkung zu machen, dass gerade der dort angesprochene Personenkreis durch fehlende Anordnungen in der Zahl der Mahnungen unterdurchschnittlich enthalten sein wird.

Sofern die Forderung 14 Tage nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt wurde, erfolgt die Abgabe an die Vollstreckung.

## Vollstreckung

Zur Vollstreckung zählt die gpaNRW

- die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen im Innen- und Außendienst,
- die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der Bearbeitung von Insolvenzen, Versteigerungen usw. sowie
- die Bearbeitung von Niederschlagungen, Zahlungserleichterungen und den Erlass von Forderungen.

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Die Stadt Königswinter setzt wie viele andere Kommunen ein Vollstreckungsmodul ein.

## Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

Die Aufgaben der Vollstreckung in Königswinter wurden in 2016 mit 3,81 Vollzeit-Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,20 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2016 ein Wert von 0,95 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner.

Damit liegt die Stadt Königswinter sechs Prozent unter dem interkommunalen Mittelwert von 1,01 Stellen.

Folgende Zahlen aus der Vollstreckung konnten von der Zahlungsabwicklung der Stadt Königswinter ermittelt werden:

#### Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) im Zeitverlauf

	2015	2016	2017
Am 01. Januar bestehende eigene Vf	450	782	1.717
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten	890	1.326	1.211
Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf	2.699	2.728	
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten	1.611	1.621	
Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf	2.367	1.793	
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte	1.181	1.749	
Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf	n. e.*	n. e.*	

\*nicht ermittelbar

#### Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit der Ressourceneinsatz für

- Personal- und Sachaufwendungen in der Vollstreckung (KGSt),
- die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) sowie
- Aufwendungen für vergebene Leistungen

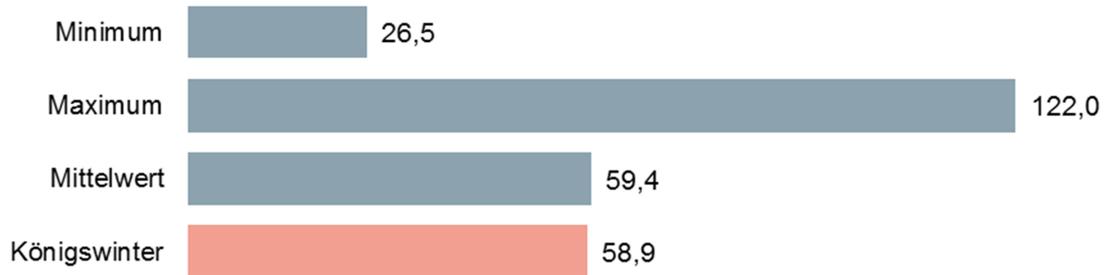
durch

- Einzahlungen aus Nebenforderungen in Verwaltungszwangsverfahren,
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für Dritte sowie
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für andere (ARD..., IHK u. a.)

gedeckt wird.

In Königswinter stehen 2016 dem Ressourceneinsatz von 245.942 Euro Einzahlungen und Erträge in Höhe von 144.897 Euro gegenüber. Der Deckungsgrad Vollstreckung beträgt 58,9 Prozent. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für Königswinter folgende Positionierung:

### Deckungsgrad Vollstreckung 2016



Königswinter	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
58,9	50,44	58,51	67,82	50

Der Deckungsgrad Vollstreckung wird von der Struktur der Einzahlungen auf Nebenforderungen beeinflusst. Aus den einzelnen Elementen wie Mahngebühren, Pfändungsgebühren und Säumniszuschlägen kann abgelesen werden, ob die Vollstreckung alle Nebenforderungen realisiert oder ob die Kommune eher bereit ist, darauf zu verzichten, sofern die Hauptforderung erledigt wurde. Eine Analyse der einzelnen Arten der Nebenforderungen war in Königswinter nicht möglich, da bislang nicht immer die genaue Zuordnung zu den einzelnen Arten erfolgte.

Auch die Betrachtung je Vollzeit-Stelle zeigt, ob die Nebenforderungen regelmäßig beigetrieben werden:

### Realisierte Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung 2016

Königswinter	Minimum	Maximum	Mittelwert
35.616	14.844	107.145	39.573

Der Wert für Königswinter liegt zehn Prozent unterhalb des Mittelwertes. Die Unterschreitung des Mittelwertes kann als Ursache haben, dass nicht immer alle Nebenforderungen realisiert wurden. Eine andere Ursache könnte in der Leistung liegen.

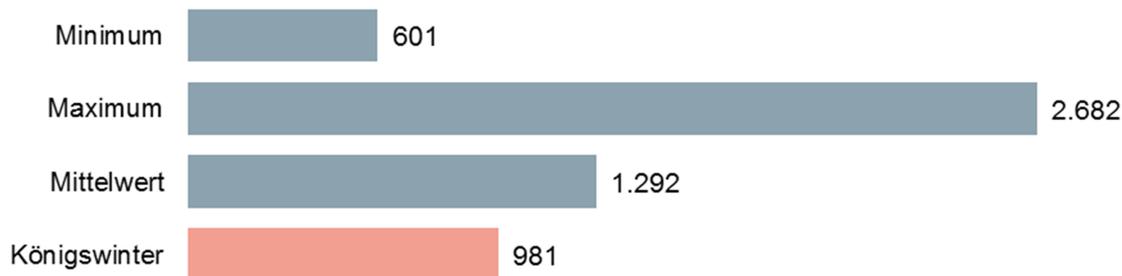
### Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen und somit von der Leistungsebene. Folgende Kennzahlen ergeben sich dabei für die Stadt Königswinter:

### Personalkennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) im Zeitverlauf

Kennzahl	2015	2016	2017
Zum 01. Januar bestehende Vf je Vollzeit-Stelle	343	584	753
Entstandene neue Vf je Vollzeit-Stelle	1.104	1.205	
Abgewickelte Vf je Vollzeit-Stelle	909	981	

### Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2016



Königswinter	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
981	961	1.150	1.555	46

Die abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle in der Vollstreckung lagen 2016 nur zwei Prozent oberhalb des ersten Quartils.

Die Arbeitsbelastung in der Vollstreckung hängt auch von den bestehenden Forderungen ab. Hier positioniert sich Königswinter wie folgt:

### Bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung zum 01. Januar 2017

Königs-winter	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
753	238	2.984	1.012	627	940	1.309	45

Mit den bestehenden Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle liegt Königswinter 20 Prozent unterhalb des Median und ist damit nicht erheblich belastet. Die Belastung der Vollstreckung durch die bestehenden Forderungen entwickelt sich allerdings im Zeitverlauf ungünstig.

Die Belastungsquote wird erheblich durch die tatsächlich besetzten Stellen beeinflusst. Sofern Ausfallzeiten in größerem Ausmaß bestehen, werden diese mitberücksichtigt. Die Entwicklung zeigt die nachfolgende Tabelle.

### Entwicklung der Stellen und der Vollstreckungsforderungen im Zeitverlauf

	2015	2016	2017
Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung	3,90	3,61	3,89
zum 01. Januar bestehende Vollstreckungsforderungen	1.340	2.108	2.928
bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle	343	584	753

Innerhalb von zwei Jahren haben sich die bestehenden Vollstreckungsforderungen mehr als verdoppelt. Vor allem wirken sich die im Jahresverlauf entstandenen Vollstreckungsforderungen auf die Arbeitsbelastung aus. Es ergibt sich folgendes Bild:

### Entstandene Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2016

Königs-winter	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.205	598	2.790	1.362	1.033	1.262	1.604	45

Mit den entstandenen Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle liegt die Stadt fast fünf Prozent unterhalb des Median und damit niedriger als viele Vergleichskommunen. Da wie oben beschrieben die erledigten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle erheblich unterhalb des Mittelwertes liegen, ist ein weiteres Anwachsen der bestehenden Vollstreckungsforderungen und damit einhergehend die Gefahr von Verjährung gegeben, sofern keine Veränderungen erfolgen. Es sind daher schriftliche Regelungen für Veränderungen in der Vollstreckung erforderlich. So sollten schriftliche Regelungen für die Bearbeitung erstellt werden und Durchlaufzeiten vereinbart werden. Ebenso sollte die Reform der Sachaufklärung wie unter dem Punkt Organisation beschrieben vollständig umgesetzt werden.

### Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der abgewickelten Vollstreckungsforderungen resultieren Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung von 68,68 Euro. Die Kennzahl „Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung“ berechnet die gpaNRW wie folgt: Die Personal- und Sachaufwendungen für die Vollstreckung teilen wir durch die Anzahl der erledigten Vollstreckungsforderungen 2016. Dabei kann die Erledigung sowohl durch Zahlung als auch durch Niederschlagung, Rücknahme oder Rückgabe erfolgt sein. Damit positioniert sich die Stadt Königswinter wie folgt:

### Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung 2016

Königs-winter	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
68,68	30,18	111,97	61,05	46,42	59,93	75,71	46

Der Wert für die Stadt Königswinter liegt aktuell zehn Prozent unterhalb des dritten Quartils und damit hoch. Der unterdurchschnittlichen Erledigungsquote bei den abgewickelten Vollstreckungsforderungen stehen durchschnittliche Aufwendungen für die Personal- und Sachaufwendungen gegenüber. Um die Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung zu reduzieren, sollte untersucht werden, ob wie zuvor bereits beschrieben, die Erledigungsquote gesteigert werden kann.

Herne, den 06. Juli 2017

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

Johannes Schwarz

Projektleitung

## → Anlagen: Ergänzende Tabelle

**Tabelle 1: Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung**

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
<b>Ordnungsmäßigkeit</b>							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, DA für die Fibu der Stadt Königswinter, in Kraft ab 01.02.2015
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 33 Abs. 1 DA Fibu
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	§ 37 DA Fibu, Excel-Liste wird durch Verantw. ZA geführt, Meldepflicht ab 500.000 Euro
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 36 DA Fibu Vereinbarung
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, § 39 ff DA Fibu
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, § 32 DA Fibu
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	ansatzweise erfüllt	1	3	3	9	§ 19 DA Fibu, IT weist Rollen zu, notwendige Berechtigungen werden durch den Verantw. F. d. Fibu festgelegt. Konzept in Bearbeitung

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	§ 6 DA Fibu Schecks in OE, § 13 Abs. 4 DA Fibu V-Schecks
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	§ 9 DA Fibu
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 38 DA Fibu
11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Anlage zu § 8 DA Fibu
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	§ 21 DA Fibu
13	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um (§ 58 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 14 DA Fibu
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 29 DA Fibu i. V. m. Aktenordnung vom 09. April 2013
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	Aufrechnungen werden gemacht, keine schriftliche Regelung
	Punktzahl Ordnungsmäßigkeit				67	75	
	<b>Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent</b>				<b>89</b>		
<b>Organisation/Prozesse/Informationstechnik</b>							
16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	Teilweise späte Sollstellungen führen zu Problemen

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	ansatzweise erfüllt	1	3	3	9	Hohe Zahl an Einzahlungen ohne entsprechende Anordnung (Laufzettel)
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	im Regelfall eine Woche nach Fälligkeit, zweimal monatlich, nach zwei Wochen Abgabe an Vollstreckung
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	vollständig erfüllt	3	2	6	6	§ 48 DA Fibu, auf Anforderung Fachamt, sechs Monate Höchstdauer
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	keine schriftlichen Regelungen, Innen- vor Außendienst, Reform der Sachaufklärung nur tlw. umgesetzt
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	nein, bisher über GV, ist in Vorbereitung
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein, bisher nicht
24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	§ 42 bei Stundung ist Stadtkasse zu beteiligen, § 44 bei Niederschlagung Stadtkasse zuständig, § 46 bei Erlass ist Stadtkasse zu beteiligen
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 47 DA Fibu

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	§ 32 Abs. 4 DA Fibu nur allgemein
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	keine schriftlichen Regelungen
	Punktzahl Organisation/Prozesse/Informationstechnik				50	72	
	<b>Erfüllungsgrad Organisation/Prozesse/Informationstechnik</b>				<b>69</b>		
<b>Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling</b>							
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	allgemeine Ziele im Haushaltsplan, keine Überprüfung
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	regelmäßige Teilnahme am Vergleichsring IKVS
	Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				4	12	
	<b>Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling</b>				<b>33</b>		
<b>Gesamtauswertung</b>							
	Punktzahl gesamt				121	159	
	<b>Erfüllungsgrad gesamt</b>				<b>76</b>		

## → Kontakt

---

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

---

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

---

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

**t** 0 23 23/14 80-0

**f** 0 23 23/14 80-333

**e** [info@gpa.nrw.de](mailto:info@gpa.nrw.de)

**i** [www.gpa.nrw.de](http://www.gpa.nrw.de)